

Az.: 6 B 319/20
6 L 690/20



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Versammlung und Demonstration am 3. Oktober 2020
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust

am 3. Oktober 2020

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. Oktober 2020 - 6 L 690/20 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Die Entscheidung über den Antrag, der Antragstellerin für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird zurückgestellt.

Gründe

- 1 Da nur wenige Stunden bis zum geplanten Veranstaltungsbeginn verbleiben und deshalb ein dringender Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende (vgl. § 80 Abs. 8, § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Der Antragsgegnerin wurde der Beschwerdeschriftsatz per E-Mail zur Kenntnisnahme übermittelt. Sie hat sich bislang nicht geäußert.
- 2 Die Darlegungsanforderungen nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO sind in Anbetracht des Zeitdrucks nach Art. 19 Abs. 4 GG grundsätzlich rechtsschutzfreundlich auszulegen (BVerfG, Beschl. v. 5. September 2003 - 1 BvQ 32/03 -, juris Rn. 15; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 146 Rn. 74). Dies in den Blick genommen rechtfertigen die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 3 Die Antragstellerin wendet sich gegen von der Antragsgegnerin für ihre Kundgebung verfügte Auflagen. Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag abgelehnt. Hiergegen wendet die Antragstellerin u. a. ein, das Verwaltungsgericht habe die Wirksamkeit der Sächsischen Corona-Schutzverordnung nicht geprüft. Soweit sie sich dagegen wende,

dass während des Aufzugs auf dem „B.....“ keine Sperrung des Straßenverkehrs erfolge, hätte sich das Gericht auch mit einem möglichen Antrag nach § 123 VwGO befassen müssen, wenn dieser das zutreffende Rechtsmittel sei. Bei einer Demonstration nur auf dem Gehweg bestehe Lebensgefahr für die Teilnehmer. Zudem erkenne das Gericht den Begriff des „Versammelns“, wenn es die Teilnehmer zwingt, sich in einer Linie nebeneinander aufzustellen.

- 4 Das Verwaltungsgericht ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zutreffend von der Wirksamkeit des § 2 Abs. 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 29. September 2020 ausgegangen. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist grundsätzlich von der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften des Landesrechts auszugehen. Die Prüfung der Wirksamkeit der Rechtsverordnung muss einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren oder Normenkontrollverfahren vorbehalten bleiben.
- 5 Zutreffend wendet die Antragstellerin allerdings ein, dass das Verwaltungsgericht über ihren Antrag auf Sperrung der Brücke hätte entscheiden müssen. Maßgebend für den Umfang des Begehrens ist gemäß § 88 VwGO nicht die Fassung des Antrages, sondern das wirkliche Rechtsschutzziel, wie es sich aus dem gesamten Parteivorbringen, insbesondere der Klagebegründung, erschließt. Unbeschadet der gesteigerten Bedeutung, die der Fassung des Klageantrages eines anwaltlich vertretenen Klägers zukommt, hat das Gericht auch im Anwaltsprozess dem wirklichen Klageziel Rechnung zu tragen, sofern dieses eindeutig von der Antragsfassung abweicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Januar 2012 - 9 B 56.11 -, juris Rn. 7, 8). Der Antrag der Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO wäre entsprechend umzudeuten gewesen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Februar 2000 - 1 WB 10.00 -, NVwZ-RR 2000, 441 f.). Indes steht der Antragstellerin nach summarischer Prüfung kein Anspruch auf Sperrung zu. Nach der nachvollziehbaren Darlegung des Verwaltungsgerichts und der Antragsgegnerin besteht im Fußgängerbereich der Brücke und den sich anschließenden Gehwegen hinreichender Platz zur Verfügung, die es der prognostizierten Teilnehmerzahl ermöglicht, sich unter Beachtung des Mindestabstands nach § 2 Abs. 9 CoronaSchVO zu versammeln. Entgegen der

Auffassung der Antragstellerin ist dadurch auch nicht mit erheblichen Gesundheitsgefahren für die Teilnehmer zu rechnen. Es ist gerichtsbekannt, dass der Gehwegbereich auf dem „B.....“ (L.....) baulich auf beiden Seiten von der Fahrbahn abgetrennt ist und die Gehwege im Anschluss daran gegenüber der Fahrbahn erhöht sind. Sollte die Teilnehmerzahl entgegen der von der Antragsgegnerin getroffenen Prognose so hoch sein, dass die Fahrbahn in Anspruch genommen werden muss, kann immer noch durch den Polizeivollzugsdienst oder Mitarbeiter der Antragsgegnerin eine Sperrung angeordnet werden.

- 6 Die Beantwortung der von der Antragstellerin aufgeworfene Frage, ob ihre auf einer Fläche geplante Veranstaltung auf eine lineare Anordnung beschränkt werden dürfe oder dies ihr Versammlungsgrundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG unzumutbar beschränkt, kann im Eilverfahren nicht abschließend beantwortet werden, weil sie schwierige Fragen zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Auslegung des § 15 Abs. 1 SächsVersG aufwirft, die nur in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden können. Insoweit sind die Erfolgsaussichten offen. Eine Folgenabwägung führt zu einem Überwiegen der Interessen der Allgemeinheit und der Antragsgegnerin am Bestehenbleiben der Auflage. Wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, sich nach Durchführung des Hauptsacheverfahrens jedoch herausstellte, dass die versammlungsbeschränkende Auflage nicht mit der Verfassung vereinbar ist, so wäre die Antragstellerin in ihrem Recht verletzt, die Versammlung in der von ihr bestimmten Weise abzuhalten. Dies ist für den Zweck der Versammlung möglicherweise von erheblicher Bedeutung; die Antragstellerin hat aber die Möglichkeit, eine Versammlung zu dem von ihr vorgesehenen Thema - wenngleich in etwas anderer Weise - überhaupt durchzuführen. Würde demgegenüber die einstweilige Anordnung ergehen und sich später herausstellen, dass die Auflage im Hinblick auf die Ziele des § 15 Abs. 1 SächsVersG rechtmäßig ist, würde dies die Interessen einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern und sonst Betroffenen erheblich berühren. Bei Gegenüberstellung dieser Folgen ist kein so schwerer Nachteil für die Antragstellerin erkennbar, der das Sächsische Obergericht nach den für solche Anordnungen, die die Hauptsache vorweg nehmen, geltenden strengen Anforderungen zum Einschreiten zwänge.

- 7 Eine Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe kann erst nach Vorlage der Erklärung der Antragstellerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen, die dem Oberverwaltungsgericht noch nicht vorliegt.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2, § 52 Abs. 2 GKG.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Dehoust